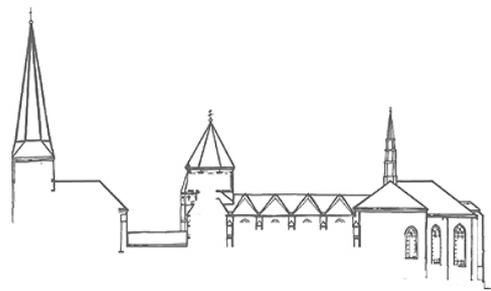


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 5

62. Jahrgang

Essen, 10.05.2019

Inhalt

### Verlautbarungen des Bischofs

**Nr. 30** Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen . . . . . 49

Nr. 31 Bekanntmachung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtszeit vom

01.01.2020 bis 31.12.2024 gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen . . . . . 53

Nr. 32 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe - Ergänzung zu Art. 5 2 . . . . . 53

### Verlautbarungen des Bischofs

#### **Nr. 30** Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen

#### I. Wahlvorbereitung

##### § 1

Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt dem Bischöflichen Generalvikariat. Dieses gibt rechtzeitig vor den Wahlen den Wahlzeitraum bekannt.

#### II. Wahl der geistlichen Mitglieder

##### § 2

Die Wahl der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2, Satz 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Priesterrates.

##### § 3

Die Wahl erfolgt in geheimer nichtöffentlicher Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Wahlzettel die Namen zweier Kandidaten eintragen und den Zettel verdeckt abgeben.

##### § 4

Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

##### § 5

Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. Sofern die gewählten Mit-

glieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

##### § 6

Soweit die Erklärungen über die Annahme der Wahl nach § 5 nicht vorliegen, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgemäß, so findet Art. 5 Abs. 2, Satz 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe entsprechende Anwendung. Geben sowohl das gewählte Mitglied als auch die gewählten Ersatzmitglieder keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, so findet Art. 5 Abs. 2, Satz 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe entsprechende Anwendung.

#### III.

#### Wahl der Laienmitglieder

##### § 7

Für die Wahl der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2, Satz 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe bestehen im Bistum Essen fünf Wahlbezirke gemäß Anlage 1.

##### § 8

1. Bei der Vorbereitung der Wahl sind die durch das Bischöfliche Generalvikariat vorgesehenen Wahlunterlagen zu verwenden. Sie werden vom Bischöflichen Generalvikariat den zuständigen dienstältesten Stadt-/ Kreisdechanten der Wahlbezirke nach Anlage 1 übersandt.

2. Für jeden Wahlbezirk bildet der dienstälteste Stadt-/Kreisdechant bis spätestens zum 15. Juni des jeweiligen Wahljahres einen Bezirkswahlausschuss, der aus drei Laien besteht, die gewählte Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände im Wahlbezirk sein sollen. Gleichzeitig lädt er sie zu einer konstituierenden Sitzung ein, bei der die drei Berufenen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Über die Berufung, deren Annahme und die Wahl der/des Vorsitzenden ist vom Stadt-/Kreisdechanten eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Stadt-/Kreisdechanten, eine weitere sendet er umgehend an das Bischöfliche Generalvikariat. Die dritte Ausfertigung übergibt der Stadt-/Kreisdechant der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses, und zwar gleichzeitig mit den vom Bischöflichen Generalvikariat übersandten Wahlunterlagen.

#### § 9

1. Die Bezirkswahlausschüsse sind verantwortlich für die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates im jeweiligen Wahlbezirk durch die Kirchenvorstände.

2. Bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres fordert der Bezirkswahlausschuss die Kirchenvorstände seines Wahlbezirkes auf, ihm bis spätestens zum 31. August des jeweiligen Wahljahres Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zu benennen.

#### § 10

1. Jedes Kirchenvorstandsmitglied hat das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht einem Kirchenvorstand anzugehören brauchen, für den Wahlbezirk, dem das Kirchenvorstandsmitglied angehört, als Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vorzuschlagen.

2. Sofern ein Mitglied eines Bezirkswahlausschusses für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgeschlagen wird und dieses sich für die Annahme der Wahl bereit erklärt, hat das Mitglied dem zuständigen Stadt-/Kreisdechanten gegenüber seinen Rücktritt aus dem Bezirkswahlausschuss zu erklären. Dieser beruft unverzüglich ein Ersatzmitglied in den Bezirkswahlausschuss. Über die Umbildung des Bezirkswahlausschusses ist eine Mitteilung in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Stadt-/Kreisdechanten, eine weitere sendet er umgehend an das Bischöfliche Generalvikariat. Die dritte Ausfertigung übergibt der Stadt-/Kreisdechant der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses.

3. Der Vorschlag muss den Vor- und Zunamen, den Wohnort, sowie das Lebensalter der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht im Kirchendienst stehen. Zudem müssen die Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrem Erstwohnsitz inner-

halb des Bistums Essen gemeldet sein. Sie sind zu fragen, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, diese Wahl anzunehmen.

Gegenüber dem Wahlausschuss ist darüber hinaus darzulegen, dass die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Voraussetzungen des Art. 3, 1 S. 2 und 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe erfüllen.

4. Der Bezirkswahlausschuss sammelt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und erstellt hieraus eine alphabetische Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten für seinen Wahlbezirk. Die Liste sendet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses bis spätestens zum 15. September des jeweiligen Wahljahres an die Kirchenvorstände, zusammen mit der Erklärung, dass die aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten die Voraussetzungen des Art. 3, 1 S. 2 und 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe erfüllen.

Nach diesem Zeitpunkt bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses eingehende Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten werden bei der Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr berücksichtigt.

#### § 11

1. In jedem Wahlbezirk werden durch die gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sowie deren Ersatzmitglieder bis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Wahljahres gewählt.

2. Mit der Einladung zur Kirchenvorstandssitzung, in welcher die Wahl stattfindet, ist den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes auch die Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirks, bestehend aus dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort, sowie dem Lebensalter zu übersenden.

#### § 12

Die Wahl erfolgt geheim. Die gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände haben auf einem vorbereiteten Wahlzettel die Namen der von ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirks anzukreuzen und den Zettel verdeckt abzugeben. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Stimmzettel in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Jedes gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Wahlbezirk gemäß Anlage 1 zu wählen sind.

#### § 13

1. Über die Wahl stellt der Kirchenvorstand eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung her. Das Protokoll muss den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen gewählten Kirchenvorstandsmitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmzahlen enthalten. Die Niederschriften sind nach Beendigung der Wahl von drei wahlberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist unverzüglich in einem

verschlossenen Umschlag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses zu übersenden; das zweite Exemplar ist mit den Stimmzetteln und den sonstigen Unterlagen beim zuständigen Stadt-/Kreisdechanten für die Dauer der Wahlperiode zu hinterlegen.

2. Die für den Bezirkswahlausschuss vorgesehene Wahlniederschrift muss spätestens bis zum 10. November des jeweiligen Wahljahres bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses eingegangen sein. Ein verspäteter Eingang führt zur Nichtbeachtung der Stimmen für das Gesamtergebnis.

IV.  
Abschluss des Wahlverfahrens  
§ 14

1. Die Bezirkswahlausschüsse öffnen unverzüglich nach dem Ablauf des 10. November des jeweiligen Wahljahres die fristgerecht eingegangenen Wahlniederschriften und ermitteln die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ihres Wahlbezirks.

2. Zu Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen im jeweiligen Wahlbezirk gemäß Anlage 1 auf sich vereinigen konnten. Die Anzahl richtet sich nach Anlage 1. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahl den Kirchenvorständen des jeweiligen Wahlbezirks sowie dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 20. November des jeweiligen Wahljahres, mit.

3. Sämtliche übrigen Unterlagen des Bezirkswahlausschusses sind nach Abschluss der Wahl beim zuständigen Stadt-/Kreisdechanten zu hinterlegen.

4. Das Bischöfliche Generalvikariat stellt nach Prüfung der Wahlniederschrift über die Wahlen im Priesterrat (Abschnitt II) und in den Wahlbezirken (Abschnitt III) das Gesamtergebnis der Wahl fest. Dieses ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 15

1. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Bezirkswahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Bezirkswahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der vom Bischof mit der endgültigen Entscheidung gem. § 1 II des Statuts der Schiedsstelle des Bistums Essen beauftragten Schiedsstelle vorzulegen.

2. Ergibt die Prüfung der Schiedsstelle, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat sie die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat sie die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.

3. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat die Schiedsstelle zu berichtigen.

4. Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 16

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2017 (KABL-Essen 2017, S. 177) außer Kraft.

Anlagen  
Beschreibung Wahlbezirke

Essen, 08.05.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hösbeck  
Kanzler der Kurie

<b>1. Altena-Lüdenscheid/ Hattingen-Schwelm/ Bochum</b>		Gläubige 31.12.2018	Ratsmitglieder 2019	Gläubige je Ratsmitglied
100	- Christus König, Halver	7.899		
101	- St. Laurentius, Plettenberg	8.139		
102	- St. Maria Immaculata, Meinerzhagen	6.693		
103	- St. Matthäus, Altena	5.062		
104	- St. Medardus, Lüdenscheid	14.904		
105	- St. Michael, Werdohl	5.985		
170	- St. Marien, Schwelm	16.692		
171	- St. Peter und Paul, Hattingen	16.469		
172	- St. Peter und Paul, Witten	12.600		
114	- St. Peter und Paul, Bochum	25.364		
112	- Liebfrauen, Bochum	29.695		
113	- B.M.V. Matris Dolorosae, Bochum	3.219		
110	- St. Franziskus, Bochum	25.247		
111	- St. Gertrud von Brabant, Bochum-Wattenscheid	24.870		
		<b>202.838</b>	<b>5</b>	<b>40.568</b>

<b>2. Essen</b>		Gläubige 31.12.2018	Ratsmitglieder 2019	Gläubige je Ratsmitglied
140	- St. Antonius, Essen	26.523		
141	- St. Dionysius, Essen	18.457		
142	- St. Gertrud, Essen	15.396		
143	- St. Johann Baptist, Essen	13.362		
144	- St. Josef, Essen-Frintrop	17.140		
145	- St. Josef, Essen-Ruhrhalbinsel	21.525		
146	- St. Lambertus, Essen	19.842		
147	- St. Laurentius, Essen	24.117		
148	- St. Ludgerus, Essen	15.375		
149	- St. Nikolaus, Essen	19.666		
		<b>191.403</b>	<b>4</b>	<b>47.851</b>

<b>3. Gelsenkirchen</b>		Gläubige 31.12.2018	Ratsmitglieder 2019	Gläubige je Ratsmitglied
150	- St. Augustinus, Gelsenkirchen	19.951		
151	- St. Hippolytus, Gelsenkirchen	13.159		
152	- St. Joseph, Gelsenkirchen	14.582		
153	- St. Urbanus, Gelsenkirchen	32.335		
		<b>80.027</b>	<b>2</b>	<b>40.014</b>

<b>4. Gladbeck/ Bottrop und Oberhausen</b>		Gläubige 31.12.2018	Ratsmitglieder 2019	Gläubige je Ratsmitglied
160	- St. Lamberti, Gladbeck	26.371		
120	- St. Cyriakus, Bottrop	19.881		
121	- St. Joseph, Bottrop	20.870		
190	- St. Clemens, Oberhausen	31.078		
191	- Herz Jesu, Oberhausen	14.981		
192	- St. Marien, Oberhausen	14.925		
193	- St. Pankratius, Oberhausen	14.733		
		<b>142.839</b>	<b>3</b>	<b>47.613</b>

<b>5. Mülheim/ Duisburg</b>		Gläubige 31.12.2018	Ratsmitglieder 2019	Gläubige je Ratsmitglied
180	- St. Barbara, Mülheim	15.785		
181	- St. Mariae Geburt, Mülheim	15.288		
182	- St. Mariä Himmelfahrt, Mülheim	15.649		
130	- St. Johann, Duisburg	20.781		
131	- St. Judas Thaddäus, Duisburg	24.221		
132	- Liebfrauen, Duisburg	27.580		
133	- St. Michael, Duisburg	18.665		
		<b>137.969</b>	<b>3</b>	<b>45.990</b>

<b>755.076</b>	<b>17</b>
----------------	-----------

**Nr. 31 Bekanntmachung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 2019, Nr. 30)**

Die Wahlen der in der Diözese Essen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 findet im Jahr 2019 statt.

Essen, 08.05.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck  
Kanzler der Kurie

**Nr. 32 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe - Ergänzung zu Art. 5 2**

Die „Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe“ (KABL-Essen 2017, S. 168 f., Nr. 93) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 5 2 ist um einen Satz 3 wie folgt zu ergänzen:  
Gleiches gilt, wenn aus in den gemäß der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen zu bildenden Wahlbezirken weniger Kandidatinnen und Kandidaten in den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entsandt werden, als zu wählen sind.

Essen, 08.05.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck  
Kanzler der Kurie





